



Gemeinde Hengsberg

8411 Hengsberg 4

Tel. 03185/2203 – Fax: DW 9

gemeinde@hengsberg.at – www.hengsberg.at

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Hengsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Hengsberg hat in seiner Sitzung vom 15. 12. 2015 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/ 1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende **Verordnung** beschlossen:

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hengsberg wird der Wasserleitungsbeitrag nach privatrechtlichen Richtlinien eingehoben.

§ 2

Anschlussleitung

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der öffentlichen Wasserleitung bis zum Wasserzähler wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben.

§ 3

Laufende Gebühren

Die laufenden Gebühren setzen sich zusammen aus der Wasserverbrauchsgebühr und der Bereitstellungsgebühr.

a) Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr dient zur Abdeckung der Wasserankaufs-, der Transport- und anteilig der Instandhaltungskosten.

Der Wasserverbrauch wird von einem gemäß § 7 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler festgestellt.

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,98 pro m³ verbrauchtem Wasser.

b) Bereitstellungsgebühr

Die verbrauchsunabhängige Wasserbereitstellungsgebühr dient zur Abdeckung der Kosten für die Bereitstellungsgebühr, welche laut Liefervertrag an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs -GmbH. zu entrichten ist, für die Kosten der installierten Wasserzähler inkl. Eichung, sowie anteilig zur Abdeckung der Instandhaltungskosten und zur Bildung einer Erneuerungsrücklage.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 128,90 pro Anschluss bzw. je angeschlossener Wohnung.

§ 4

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 5

Vorschreibung, Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr, wird vom 01. 8. eines Jahres bis zum 31. 07. des Folgejahres festgelegt und die Gebühr zum 15. 8. zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen jeweils am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. fällig.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Hengsberg vom 10. 03. 2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

(Mayer Johann)

Angeschlagen, am 16. 12. 2015

Abgenommen, am 31. 12. 2015

GebO. 15.12.2015